

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (AGB) DER SEESYS GMBH Konstanz

§ 1 Allgemeines

Für unsere Angebote und Lieferungen gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen erkennt der Kunde oder Lieferant diese Bedingungen an. Besondere Vereinbarungen, die von unseren Bedingungen abweichen, oder diese ergänzen, sowie anders lautende Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechte an Unterlagen

Unsere Angebote sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt ausreichender und rechtzeitiger Belieferung durch unsere Lieferanten. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen dienen nur zur vorläufigen Orientierung des Bestellers. Dem Stand der Technik entsprechende Konstruktions-, Farb- und Formänderungen, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

Der Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns zustande.

An sämtlichen Angeboten, Plänen, Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns das Eigentum vor und weisen daraufhin, dass wir uns die an diesen Unterlagen bestehenden Urheberschutzrechte vorbehalten. Werden die Unterlagen nicht benötigt, so sind uns diese auf Verlangen zurückzugeben. Als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise

Unsere Preise verstehen sich ab unserem Geschäftssitz in Konstanz zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Gegenüber Verbrauchern geben wir grundsätzlich alle Preise inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer an.

Liegen zwischen Bestelltermin und Lieferung mehr als 4 Monate, behalten wir uns das Recht vor, die Preise an eventuell zwischenzeitlich erhöhte Einstandspreise oder Herstellungskosten anzupassen.

Wird bei Aufträgen für Sonderanfertigungen ein Preis genannt, kann dieser nach vorheriger Absprache mit dem Kunden von uns geändert werden, und zwar auch dann, wenn ein Sichtpreis vereinbart wurde.

§ 4 Lieferung und Versand

Liefertermine sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, stets unverbindlich. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung und sind eingehalten, wenn die zu liefernde Ware bis zu ihrem Ablauf das Lager verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt wurde.

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstatten. Im Fall von höherer Gewalt, Arbeitskampf oder anderen von uns nicht zu vertretenden Umständen, ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Eine aus einem anderem Grund nicht fristgerecht Leistungserbringung berechtigt den Kunden, schriftlich eine Nachfrist von drei Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Nach deren erfolglosen Ablauf kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Der Versand der Ware erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Sofern der Kunde es wünscht, versichern wir die Ware auf seine Kosten zusätzlich für einen eventuellen Transport.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Ist nichts anderes vereinbart, so sind unsere Rechnungen grundsätzlich sofort nach Erhalt der Ware ohne jeden Abzug zahlbar. Zahlungen sind bar, durch Scheck oder durch Überweisung zu tätigen. Die Rechnung gilt als bezahlt, wenn der Rechnungsbetrag in voller Höhe auf einem unserer Konten verbucht wird. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung von uns 21 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zu. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängel behafteten – Lieferung steht.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung des Kunden gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Zurückbehaltungsrechte des Kunden bestehen nur, soweit es sich um Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis handelt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Seesys GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der gelieferten Ware liegt keine Rücktrittserklärung von uns, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zum Eigentumsübergang ordnungsgemäß zu behandeln. Die dem Kunden aus einer Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt er an uns ab. Der Kunde bleibt grundsätzlich auch nach dieser Abtre-

tung zur Einziehung der Forderung berechtigt. Wir sind jedoch befugt die Forderung auch selbst einzuziehen, wenn der Kunde in Verzug ist oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. In diesem Fall sind wir auch zur Offenlegung der Abtretung befugt. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, uns Name und Adresse seines Abnehmers sowie die Höhe seiner Forderung und alle weiteren zur Durchsetzung der Forderung erforderlichen Informationen mitzuteilen.

Bei Pfändung unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist der Kunde verpflichtet, uns diesen Umstand sofort mitzuteilen.

§ 8 Gewährleistung

Die Seesys GmbH hat Sachmängel der Lieferung, welche sie von Dritten bezieht und unverändert an den Kunden weiterliefert, nicht zu vertreten. Die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der Klausel in § 9 unberührt.

Soweit die gelieferte Software mit Mängeln behaftet ist, die den Einsatz nicht nur unerheblich beeinträchtigt, steht dem Kunden zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu. Die Nacherfüllung beinhaltet nach unserer Wahl entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Interessen des Kunden werden bei unserer Entscheidung angemessen berücksichtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchführbar, so kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 9 Haftung

Die Seesys GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von sich oder einem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Seesys GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Seesys GmbH ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auch auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 10 Verjährung

Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Eine weitergehende Verjährung nach dem Verbrauchsgüterkaufrecht bleibt von dieser Regelung unberührt. In den Fällen des § 9 (Haftung) gelten für alle Ansprüche die gesetzlichen Fristen.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

§ 11 Pflichten des Kunden

Der Kunde benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner/Projektleiter.

Der Kunde verpflichtet sich, durch regelmäßige Datensicherung den Verlust von Daten vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat er vor jedem Aufspielen von Software oder jeder Veränderung von Hardware Datensicherungen vorzunehmen. Bei Verlust von Daten haften wir nur für den Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit tritt diese Haftung jedoch nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat und nachweisen kann.

§ 12 Nutzungsrechte

Bei der Lieferung von Standardsoftware erhält der Kunde das Nutzungsrecht, das der Hersteller des Programms nach den Programmunterlagen gewährt.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für Verträge mit Unternehmern wird Konstanz als Erfüllungsort vereinbart.

Auf den Vertrag ist deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts anzuwenden.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Konstanz als Gerichtsstand vereinbart, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des HGB oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind schriftlich festzuhalten.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dies die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.